



## Nach einer Heirat in Marokko: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

15.12.2025

### Einzureichende Dokumente

- Original der Heiratsurkunde in Arabisch mit Apostille;
- Übersetzung der Heiratsurkunde in eine schweizerische Amtssprache mit Apostille;

### Visum

- Strafregisterauszug, «Fiche Anthropometrique» (bei der Polizei zu beantragen, Beglaubigung dieses Dokuments ist nicht notwendig) + 1 Kopie;
- 4 Aktuelle Passbilder, Frontaufnahme, Grösse 35 bis 40 mm
- Original des Reisepasses + 2 Fotokopien der Datenseite.
- Marokkanischer Personalausweis + 2 Fotokopien.
- 3 Formulare «Visaantrag für längerfristigen Aufenthalt (Visa D)», gut leserlich ausgefüllt, mit Datum und Unterschrift der Antragstellerin/des Antragsstellers (Datum und Unterschrift darf nicht durch Drittperson angebracht werden!)

### Übersetzung

Dokumente, die nur auf Arabisch ausgestellt sind, müssen von einem vereidigten Übersetzer in eine Schweizer Landessprache übersetzt werden. Eine Liste von Übersetzern finden Sie auf der Website: <https://atajtraduction.ma/fr/Default.aspx>

### Beglaubigung

Alle angeforderten Dokumente, einschließlich der Übersetzungen, müssen mit einer Apostille versehen sein. Für alle Informationen über die Ausstellung der Apostille [www.apostille.ma](http://www.apostille.ma)

### Gebühren

Die Eintragung der Heirat / Eintragung der Partnerschaft in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

### Weitere Informationen

- ❖ Die in Marokko wohnhaften Antragsteller sind verpflichtet am Schalter der Vertretung vorzusprechen. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nötig. Einen Termin erhalten die Antragsteller telefonisch +212 537 26 80 30 oder per Mail an [rabat.chancellerie@eda.admin.ch](mailto:rabat.chancellerie@eda.admin.ch). Wir bitten Sie, uns folgende Angaben mitzuteilen: Name, Vorname, Geburtsdatum und Telefonnummer der in Marokko wohnhaften Partner.
- ❖ Dokumente, welche vor mehr als sechs Monaten ausgestellt wurden, werden durch die nicht mehr akzeptiert.
- ❖ Die Botschaft akzeptiert ausschliesslich vollständiger Dossiers.

**Die Gesamtdauer der Bearbeitung hängt von den Angaben im Antrag und von der zuständigen Behörde in der Schweiz ab. Die Botschaft hat daher keinen Einfluss auf die Entscheidung**